

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung **- Drucksache 13/5418 -**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
über Ordnungswidrigkeiten und anderer Gesetze**

b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Alfred Hartenbach, Dr. Herta Däubler-Gmelin, Hermann Bachmaier, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD **- Drucksache 13/3691 -**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
über Ordnungswidrigkeiten, des Straßenverkehrsgesetzes
und der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte**

A. Problem

Die Justiz wird durch eine wachsende Zahl von Verfahren im Bereich der Ordnungswidrigkeiten, insbesondere der Verkehrsordnungswidrigkeiten, belastet. So entsteht besonders bei den Amtsgerichten ein hoher zeitlicher Aufwand, der oft nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Sache steht. Eine Entlastung der Rechtspflege ist daher dringend geboten. Auch die Aufhebung der seit 1968 unverändert geltenden Obergrenze für den subsidiär geltenden Regelbußgeldrahmen von 1 000 DM ist erforderlich.

B. Lösung

Der Entwurf sieht im Rahmen des rechtsstaatlich Möglichen Vereinfachungen und andere Maßnahmen vor, die zu einer gewissen Entlastung der ersten Instanz führen werden. Dazu sollen auch eine Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

und eine Änderung des Straßenverkehrsgesetzes beitragen. Darüber hinaus wird durch eine Anhebung der Wertgrenzen für die Einlegung und die Zulassung von Rechtsmitteln und durch eine teilweise Reduzierung der Richterbank eine deutlich spürbare Entlastung im Bereich der Oberlandesgerichte eintreten.

Der subsidiär geltende Regelbußgeldrahmen wird auf 2 000 DM angehoben. Damit wird auch zusätzlicher Spielraum für die Ahndung gravierender Verstöße geschaffen.

Einstimmige Annahme bei einer Stimmenthaltung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch das Gesetz entstehen keine Kosten. Die Anhebung des subsidiären Regelbußgeldrahmens wird voraussichtlich bei Bund, Ländern und Gemeinden zu gewissen Mehreinnahmen führen, die nicht quantifizierbar sind. Bei den Ländern werden die vorgesehenen Entlastungsmaßnahmen darüber hinaus zu Stelleinsparungen, insbesondere im Bereich der Oberlandesgerichte, führen, die allerdings ebenfalls nicht quantifizierbar sind.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf – Drucksache 13/5418 – in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
- b) den Gesetzentwurf – Drucksache 13/3691 – für erledigt zu erklären.

Bonn, den 24. September 1997

Der Rechtsausschuß

Horst Eylmann
Vorsitzender

Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten
Berichterstatter

Jörg van Essen
Berichterstatter

Alfred Hartenbach
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
über Ordnungswidrigkeiten und anderer Gesetze
– Drucksache 13/5418 –
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und anderer Gesetze

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 1 wird das Wort „tausend“ durch das Wort „zweitausend“ ersetzt.
2. § 31 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird das Wort „dreitausend“ durch das Wort „fünftausend“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 werden das Wort „tausend“ durch das Wort „zweitausend“ und das Wort „dreitausend“ durch das Wort „fünftausend“ ersetzt.
3. § 33 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 8 wird wie folgt gefaßt:
„8. die Abgabe der Sache durch die Staatsanwaltschaft an die Verwaltungsbehörde nach § 43,“.
 - b) Nummer 10 wird wie folgt gefaßt:
„10. den Eingang der Akten beim Amtsgericht gemäß § 69 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 und die Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde nach § 69 Abs. 5 Satz 1,“.
4. In § 34 Abs. 2 Nr. 1 und 2 wird jeweils das Wort „tausend“ durch das Wort „zweitausend“ ersetzt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und anderer Gesetze

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 1 werden das Wort „fünf“ durch das Wort „zehn“ und das Wort „tausend“ durch das Wort „zweitausend“ ersetzt.
2. unverändert
3. § 33 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) unverändert
 - b) Nummer 9 wird wie folgt gefaßt:
„9. den Erlaß des Bußgeldbescheides, sofern er binnen zwei Wochen zugestellt wird, ansonsten durch die Zustellung,“.
 - c) unverändert
4. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- 4a. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b werden die Wörter „der fachlich zuständige Bundesminister“ durch die Wörter „das fachlich zuständige Bundesministerium“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „Der nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b zuständige Bundesminister“ durch die Wörter „Das nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b zuständige Bundesministerium“ ersetzt.
- 4b. In § 47 Abs. 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „Die Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn durch den Bußgeldbescheid eine Geldbuße bis zu zweihundert Deutsche Mark verhängt worden ist und die Staatsanwaltschaft erklärt hat, sie nehme an der Hauptverhandlung nicht teil.“
- Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- 4c. In § 49 a Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „erkennbar“ durch das Wort „offensichtlich“ ersetzt.
- 4d. § 56 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „Sie kann eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld erteilen.“
- 4e. In § 58 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „der fachlich zuständige Bundesminister“ durch die Wörter „das fachlich zuständige Bundesministerium“ ersetzt.
5. unverändert
6. unverändert
5. § 67 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Der Einspruch kann auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt werden.“
6. § 69 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „und Abgabe an die Staatsanwaltschaft“ gestrichen.
 - b) Absatz 3 Satz 1 erster Halbsatz wird wie folgt gefaßt:
- „Die Verwaltungsbehörde übersendet die Akten über die Staatsanwaltschaft an das Amtsgericht, wenn sie den Bußgeldbescheid nicht zurücknimmt und nicht nach Absatz 1 Satz 1 verfährt;“.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „Die Staatsanwaltschaft legt die Akten dem Richter beim Amtsgericht vor, wenn sie weder das Verfahren einstellt noch weitere Ermittlungen durchführt.“
- bb) Satz 3 wird gestrichen.
- d) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:
- „(5) Bei offensichtlich ungenügender Aufklärung des Sachverhalts kann der Richter beim Amtsgericht die Sache unter Angabe der

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Gründe mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft an die Verwaltungsbehörde zurückverweisen; diese wird mit dem Eingang der Akten wieder für die Verfolgung und Ahndung zuständig. Verneint der Richter beim Amtsgericht bei erneuter Übersendung den hinreichenden Tatverdacht einer Ordnungswidrigkeit, so kann er die Sache durch Beschluß endgültig an die Verwaltungsbehörde zurückgeben. Der Beschluß ist unanfechtbar.“

7. Die §§ 73, 74 werden wie folgt gefaßt:

„§ 73

Anwesenheit des Betroffenen
in der Hauptverhandlung

(1) Der Betroffene ist zum Erscheinen in der Hauptverhandlung verpflichtet.

(2) Das Gericht entbindet ihn auf seinen Antrag von dieser Verpflichtung, wenn er sich zur Sache geäußert oder erklärt hat, daß er sich in der Hauptverhandlung nicht zur Sache äußern werde, und seine Anwesenheit zur Aufklärung des Sachverhalts nicht erforderlich ist.

(3) Hat das Gericht den Betroffenen von der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen entbunden, so kann er sich durch einen schriftlich bevollmächtigten Verteidiger vertreten lassen.

§ 74

Verfahren bei Abwesenheit

(1) Die Hauptverhandlung wird in Abwesenheit des Betroffenen durchgeführt, wenn er nicht erschienen ist und von der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen entbunden war. Frühere Vernehmungen des Betroffenen und seine schriftlichen oder protokollierten Erklärungen sind durch Mitteilung ihres wesentlichen Inhalts oder durch Verlesung in die Hauptverhandlung einzuführen. Es genügt, wenn die nach § 265 Abs. 1 und 2 der Strafprozeßordnung erforderlichen Hinweise dem Verteidiger gegeben werden.

(2) Bleibt der Betroffene ohne genügende Entschuldigung aus, obwohl er von der Verpflichtung zum Erscheinen nicht entbunden war, hat das Gericht den Einspruch ohne Verhandlung zur Sache durch Urteil zu verwerfen.

6a. In § 72 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Von einer Begründung kann abgesehen werden, wenn die am Verfahren Beteiligten hierauf verzichten. In diesem Fall reicht der Hinweis auf den Inhalt des Bußgeldbescheides; das Gericht kann unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach seinem Ermessen zusätzliche Ausführungen machen. Die vollständigen Gründe sind innerhalb von fünf Wochen zu den Akten zu bringen, wenn gegen den Beschluß Rechtsbeschwerde eingelegt wird.“

7. Die §§ 73, 74 werden wie folgt gefaßt:

„§ 73

Anwesenheit des Betroffenen
in der Hauptverhandlung

(1) unverändert

(2) Das Gericht entbindet ihn auf seinen Antrag von dieser Verpflichtung, wenn er sich zur Sache geäußert oder erklärt hat, daß er sich in der Hauptverhandlung nicht zur Sache äußern werde, und seine Anwesenheit zur Aufklärung **wesentlicher Gesichtspunkte** des Sachverhalts nicht erforderlich ist.

(3) unverändert

§ 74

Verfahren bei Abwesenheit

(1) unverändert

(2) unverändert

Entwurf

(3) Der Betroffene ist in der Ladung über Absatz 2 und die §§ 73, 77 b Abs. 1 Satz 1 und 3 zu belehren.

(4) *Im Falle des Absatzes 2 kann der Betroffene gegen das Urteil binnen einer Woche nach der Zustellung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter den gleichen Voraussetzungen wie gegen die Versäumung einer Frist nachsuchen. Hierüber ist er bei der Zustellung des Urteils zu belehren.*

8. In § 75 Abs. 2 werden der Beistrich nach der Angabe „(§ 47 Abs. 2)“ und die Wörter „zur Verwerfung des Einspruchs (§ 74 Abs. 2 Satz 1)“ gestrichen.

9. In § 77 Abs. 2 Nr. 2 werden die Wörter „in einem Verfahren wegen einer geringfügigen Ordnungswidrigkeit“ gestrichen.

10. § 77 b wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Verzichtserklärung des Betroffenen ist entbehrlich, wenn er von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden worden ist, im Verlaufe der Hauptverhandlung von einem Verteidiger vertreten worden ist und im Urteil lediglich eine Geldbuße von nicht mehr als fünfhundert Deutsche Mark festgesetzt worden ist.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Urteilsgründe sind innerhalb der in § 275 Abs. 1 Satz 2 der Strafprozeßordnung vorgesehenen Frist zu den Akten zu bringen, wenn gegen die Versäumung der Frist für die Rechtsbeschwerde Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt, in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 erster Halbsatz von der Staatsanwaltschaft oder in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 von dem Betroffenen Rechtsbeschwerde eingelegt wird.“

11. § 79 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 wird jeweils das Wort „zweihundert“ durch das Wort „fünfhundert“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „fünfhundert“ durch das Wort „eintausendzweihundert“ ersetzt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) Der Betroffene ist in der Ladung über **die Absätze 1 und 2** und die §§ 73, 77 b Abs. 1 Satz 1 und 3 zu belehren.

(4) **Hat die Hauptverhandlung nach Absatz 1 oder Absatz 2 ohne den Betroffenen stattgefunden, so kann er** gegen das Urteil binnen einer Woche nach Zustellung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter den gleichen Voraussetzungen wie gegen die Versäumung einer Frist nachsuchen. Hierüber ist er bei der Zustellung des Urteils zu belehren.“

8. unverändert

9. unverändert

10. unverändert

10a. Dem § 78 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Richter beim Amtsgericht kann von der Zuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle in der Hauptverhandlung absehen. **Der Beschluß ist unanfechtbar.**“

11. § 79 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Absatz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. der Betroffene wegen einer Ordnungswidrigkeit freigesprochen oder das Verfahren eingestellt oder von der Verhängung eines Fahrverbotes abgesehen worden ist und wegen der Tat im Bußgeldbescheid oder Strafbefehl eine Geldbuße von **mehr als eintausendzweihundert Deutsche Mark festgesetzt, ein Fahrver-**

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

bot verhängt oder eine solche Geldbuße oder ein Fahrverbot von der Staatsanwaltschaft beantragt worden war,“.

12. § 80 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 1 wird das Wort „fünfundsiebzig“ durch das Wort „einhundertfünfzig“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nr. 2 wird das Wort „zweihundert“ durch das Wort „dreihundert“ ersetzt.

12. § 80 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 1 wird das Wort „fünfundsiebzig“ durch das Wort „zweihundert“ ersetzt.
- b) unverändert
- c) In Absatz 4 Satz 3 werden die Worte „bedarf keiner Begründung, wenn das Beschwerdegericht den Antrag einstimmig für offensichtlich unbegründet erachtet.“ durch die Worte „bedarf keiner Begründung.“ ersetzt.

13. Nach § 80 wird folgender § 80 a eingefügt:

„§ 80 a

Besetzung der Bußgeldsenate
der Oberlandesgerichte

(1) Die Bußgeldsenate der Oberlandesgerichte sind mit drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden besetzt, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Bußgeldsenate der Oberlandesgerichte sind mit einem Richter besetzt

- 1. in Verfahren über Rechtsbeschwerden in den in § 79 Abs. 1 bezeichneten Fällen, wenn eine Geldbuße von nicht mehr als zehntausend Deutsche Mark festgesetzt oder beantragt worden ist,
- 2. in Verfahren über die Zulassung der Rechtsbeschwerde.

Der Wert einer Nebenfolge vermögensrechtlicher Art steht dem Wert einer Geldbuße im Sinne von Satz 1 Nr. 1 gleich und ist ihm gegebenenfalls hinzuzurechnen.

(3) In den in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Fällen überträgt der Richter die Sache dem Bußgeldsenat in der Besetzung mit drei Richtern, wenn es geboten ist, das Urteil zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung nachzuprüfen.“

14. In § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2, § 87 Abs. 5, § 100 Abs. 2 Satz 2 und § 104 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz wird jeweils das Wort „zweihundert“ durch das Wort „fünfhundert“ ersetzt.

14. unverändert

15. In § 109 Abs. 2 wird die Angabe „(§§ 70, 74 Abs. 2 Satz 1)“ ersetzt durch Angabe „(§§ 70, 74 Abs. 2)“.

15. In § 109 Abs. 2 wird die Angabe „(§§ 70, 74 Abs. 2 Satz 1)“ durch die Angabe „(§§ 70, 74 Abs. 2)“ ersetzt.

16. In § 111 Abs. 3 und in § 113 Abs. 3 werden jeweils das Wort „tausend“ durch das Wort „zweitausend“ und das Wort „fünfhundert“ durch das Wort „eintausend“ ersetzt.

16. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

17. In § 119 Abs. 4 werden das Wort „tausend“ durch das Wort „zweitausend“ und das Wort „zehntausend“ durch das Wort „zwanzigtausend“ ersetzt.

18. In § 127 Abs. 4 und in § 128 Abs. 4 werden jeweils das Wort „zehntausend“ durch das Wort „zwanzigtausend“ und das Wort „fünftausend“ durch das Wort „zehntausend“ ersetzt.

19. § 133 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Übergangsvorschriften“.

b) Folgende neue Absätze 1 bis 3 werden eingefügt:

„(1) Die Anwesenheit des Betroffenen in der Hauptverhandlung und das Verfahren bei seiner Abwesenheit richten sich nach dem Recht, das zu dem Zeitpunkt gilt, zu dem die erste Ladung des Betroffenen zur Hauptverhandlung abgesandt wird.

(2) Die Zulässigkeit und die Zulassung von Rechtsmitteln richten sich nach dem Recht, das zu dem Zeitpunkt gilt, zu dem ein Urteil verkündet wird oder ein Beschluß bei der Geschäftsstelle eingeht.

(3) Die Wiederaufnahme des Verfahrens richtet sich nach dem Recht, das zu dem Zeitpunkt gilt, zu dem ein Antrag bei Gericht eingeht.“

c) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 4.

Artikel 2

Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

Dem § 105 Abs. 2 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten Fassung, die zuletzt durch ... (BGBl. ...) geändert worden ist, wird folgender Satz 2 *angefügt*:

„Dies gilt auch, wenn das Gericht im schriftlichen Verfahren nach § 72 OWiG entscheidet.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

In § 82 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1990 (BGBl. I S. 235), das zuletzt durch ... (BGBl. ...) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 69 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 69 Abs. 1 Satz 2, Abs. 5“ ersetzt.

17. unverändert

18. unverändert

18a. In § 131 Abs. 1 Nr. 3 und 4 Buchstabe c werden jeweils die Wörter „der Bundesminister“ durch die Wörter „das Bundesministerium“ ersetzt.

19. unverändert

Artikel 2

Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

Nach § 105 Abs. 2 Satz 1 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten Fassung, die zuletzt durch ... (BGBl. ...) geändert worden ist, wird folgender Satz 2 *eingefügt*:

„Dies gilt auch, wenn das Gericht im schriftlichen Verfahren nach § 72 OWiG entscheidet.“

Artikel 3

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 4**Änderung des Straßenverkehrsgesetzes**

§ 25 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... (BGBl. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:

„(2a) Ist in den zwei Jahren vor der Ordnungswidrigkeit ein Fahrverbot gegen den Betroffenen nicht verhängt worden und wird auch bis zur Bußgeldentscheidung ein Fahrverbot nicht verhängt, so bestimmt die Verwaltungsbehörde oder das Gericht abweichend von Absatz 2 Satz 1, daß das Fahrverbot erst wirksam wird, wenn der Führerschein nach Rechtskraft der Bußgeldentscheidung in amtliche Verwahrung gelangt, spätestens jedoch mit Ablauf von vier Monaten seit Eintritt der Rechtskraft. Werden gegen den Betroffenen weitere Fahrverbote rechtskräftig verhängt, so sind die Fahrverbotsfristen nacheinander in der Reihenfolge der Rechtskraft der Bußgeldentscheidungen zu berechnen.“

2. In Absatz 8 werden nach dem Wort „Über“ die Wörter „den Zeitpunkt der Wirksamkeit des Fahrverbots nach Absatz 2 oder 2a Satz 1 und über“ eingefügt.**Artikel 5****Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Patentamts im Vereinigten Wirtschaftsgebiet**

§ 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Errichtung eines Patentamts im Vereinigten Wirtschaftsgebiet in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-1-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, wird aufgehoben.

Artikel 6**Aufhebung der Verordnung
über die Errichtung einer Zweigstelle
des Deutschen Patentamts in Groß-Berlin**

Die Verordnung über die Errichtung einer Zweigstelle des Deutschen Patentamts in Groß-Berlin in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-1-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, wird aufgehoben.

Artikel 4**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ... (Einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden zweiten Kalendermonats) in Kraft.

Artikel 7**Inkrafttreten**

Die Artikel 5 und 6 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am ... (Einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden zweiten Kalendermonats) in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten, Alfred Hartenbach und Jörg van Essen

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und anderer Gesetze – Drucksache 13/5418 – in seiner 138. Sitzung vom 14. November 1996 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuß und zur Mitberatung an den Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung und an den Innenausschuß überwiesen.

In seiner 107. Sitzung vom 23. Mai 1996 hat der Deutsche Bundestag den Gesetzentwurf der Abgeordneten Alfred Hartenbach, Dr. Herta Däubler-Gmelin, Hermann Bachmaier, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, des Straßenverkehrsgesetzes und der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte – Drucksache 13/3691 – in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß zur federführenden Beratung und zur Mitberatung an den Ausschuß für Verkehr überwiesen.

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat die Vorlage auf Drucksache 13/5418 in seiner 59. Sitzung vom 20. März 1997 beraten. Er empfiehlt keine Ergänzungen aus parlamentsrechtlichen Gründen. Er stellt aber aus gegebenem Anlaß in Übereinstimmung mit dem Bundesministerium der Justiz fest, daß es in Bußgeldsachen gegen ein Mitglied des Bundestages wegen der vorrangigen Mitwirkungspflichten der Abgeordneten an den parlamentarischen Beratungen und Entscheidungen bei der bisher üblichen Praxis verbleiben muß, eine Hauptverhandlung außerhalb von Sitzungswochen des Deutschen Bundestages zu terminieren.

Der Innenausschuß hat in seiner Sitzung vom 11. Juni 1997 einvernehmlich auf eine Mitberatung der Vorlage auf Drucksache 13/5418 verzichtet.

Der Ausschuß für Verkehr hat die Vorlage auf Drucksache 13/3691 in seiner 54. Sitzung vom 11. Juni 1997 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen diejenigen der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS, dem Plenum die Ablehnung des Gesetzentwurfs vorzuschlagen.

Der Rechtsausschuß hat die Vorlagen in seiner 95. Sitzung vom 24. September 1997 abschließend beraten. In seiner 76. Sitzung vom 19. Februar 1997 hat er eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Daran haben als Sachverständige teilgenommen:

- Hans-Joachim Bomba, Richter am Amtsgericht München
- Dr. Erich Göhler, Ministerialrat a. D.

- Dr. Dirk Helmken, Richter am Amtsgericht Heidelberg
- Erhard Väth, Direktor des Amtsgerichts Euskirchen
- Jürgen Würzburg, Oberamtsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Kassel.

Hinsichtlich der Ergebnisse der Anhörung wird auf das Protokoll der 76. Sitzung des Rechtsausschusses mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Der Rechtsausschuß hat in seiner Schlußabstimmung die einzelnen Artikel des Gesetzentwurfs auf Drucksache 13/5418 in der durch den Ausschuß geänderten Fassung einstimmig angenommen. Der Gesetzentwurf insgesamt mit den durch den Ausschuß beschlossenen Änderungen wurde einstimmig bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS angenommen.

Zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 13/3691 empfiehlt der Rechtsausschuß einstimmig, diese Vorlage für erledigt zu erklären.

II. Zum Inhalt der Beschlußempfehlung

Der Rechtsausschuß hat bei seinen Beratungen gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zahlreiche Änderungen und Ergänzungen beschlossen, die sich aus der vorstehenden Zusammenstellung entnehmen lassen.

In der nunmehr vorgeschlagenen Fassung will der Gesetzentwurf eine Entlastung der Gerichte in Bußgeldverfahren und eine Beschleunigung dieser Verfahren durch eine Reihe von Maßnahmen herbeiführen:

1. Im vorbereitenden Verfahren:

Der Erlaß des Bußgeldbescheids unterbricht die Verjährung nur, wenn er binnen zwei Wochen zugestellt wird, sonst erst die Zustellung des Bußgeldbescheids.

Der Einspruch kann auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt werden.

Die Möglichkeit der Zurückverweisung an die Verwaltungsbehörde bei ungenügender Aufklärung geht von der Staatsanwaltschaft auf das Gericht über, das ohnehin in die Sachprüfung eintreten muß und ein eigenes Interesse an der Aufklärung haben wird.

Das Erfordernis der Zustimmung der Staatsanwaltschaft bei gerichtlichen Einstellungen entfällt bei Geldbußen bis zu 200 DM, wenn die Staatsanwaltschaft nicht an der Hauptverhandlung teilnehmen will.

2. Im erstinstanzlichen Verfahren:

Mit Einverständnis der Beteiligten kann bei einer Beschlußentscheidung von einer Begründung abgesehen werden.

Die Vorschriften über die Anwesenheit des Betroffenen in der Hauptverhandlung und das Verfahren bei seiner Abwesenheit werden vereinfacht einschließlich des Absehens von der schriftlichen Urteilsbegründung.

Der Richter beim Amtsgericht erhält die Möglichkeit, nach seinem Ermessen durch Beschluß von der Zuziehung eines Urkundsbeamten in der Hauptverhandlung abzusehen.

3. Im Rechtsbehelfsverfahren:

Die Wertgrenzen für die Einlegung und die Zulassung von Rechtsmitteln werden zur Entlastung der Oberlandesgerichte angehoben.

Die Besetzung der Bußgeldsenate der Oberlandesgerichte wird in geeigneten Fällen auf einen Richter reduziert.

4. Durch unterstützende Regelungen in anderen Gesetzen:

Der Verteidiger erhält künftig eine volle Gebühr auch dann, wenn das Gericht durch Beschluß entscheidet. Auch hiervon wird eine Entlastung der Justiz erwartet.

In Fällen, in denen in den letzten zwei Jahren kein Fahrverbot gegen den Betroffenen verhängt worden ist, kann dieser innerhalb von vier Monaten seit Rechtskraft den Zeitpunkt der Wirksamkeit des Fahrverbots selbst bestimmen.

Im übrigen sieht der Gesetzentwurf in Anpassung an die seit 1968 eingetretene wirtschaftliche Entwicklung eine Anhebung der subsidiären Obergrenze des Bußgeldrahmens von 1000 DM auf 2000 DM und eine Anhebung der zwingenden Untergrenze von 5 DM auf 10 DM vor. Diese neue Untergrenze gilt auch für das Verwarnungsgeld.

III. Zur Begründung der Beschlußempfehlung**1. Allgemeines**

Die im Rechtsausschuß beschlossenen Änderungen und Ergänzungen des Gesetzentwurfs beruhen auf den Ergebnissen der von ihm durchgeführten Anhörung und der intensiven Beratungen der Berichterstatter zusammen mit Vertretern des Bundesministeriums der Justiz.

Die Fraktionen waren übereinstimmend der Auffassung, daß das Ordnungswidrigkeitenverfahren vereinfacht und die Gerichte entlastet werden müßten.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Im folgenden werden nur die vom Rechtsausschuß beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung erläutert. Im übrigen wird auf die Begründung in der Drucksache 13/5418 Bezug genommen.

Zu Artikel 1 – Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten**Zu Nummer 1 (§ 17 Abs. 1)**

Entsprechend der Anhebung der subsidiären Obergrenze des Bußgeldrahmens in § 17 Abs. 1 soll auch die Untergrenze angehoben werden, zumal es Geldbußen unter 10 DM in der Praxis nicht mehr gibt.

Zu Nummer 3 Buchstabe b (§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9)

Der Rechtsausschuß hat hier einen Vorschlag des SPD-Entwurfs in modifizierter Form aufgegriffen, durch den Verzögerungen bei der Zustellung des Bußgeldbescheides vermieden und die Rechtssicherheit gefördert werden sollen. Anders als der SPD-Entwurf hat der Rechtsausschuß dabei für die Zwei-Wochen-Frist nicht auf die Aufgabe zur Post, sondern auf die leichter feststellbare Zustellung abgestellt. Erfolgt diese nicht binnen zwei Wochen nach Erlaß des Bußgeldbescheides, so wird die Verjährung künftig erst durch dessen Zustellung unterbrochen.

Zu den Nummern 4a, 4e, 18a (§§ 36, 58, 131)

Die persönliche Behördenbezeichnung wird durch die nunmehr übliche sachliche Behördenbezeichnung ersetzt.

Zu Nummer 4b (§ 47 Abs. 2)

Der Rechtsausschuß hat hierzu den Änderungsantrag in Ausschußdrucksache 95 zu dem SPD-Entwurf übernommen. Danach bedarf es der Zustimmung der Staatsanwaltschaft zur Einstellung des Verfahrens außerhalb der Hauptverhandlung nicht, wenn durch den Bußgeldbescheid eine Geldbuße bis zu 200 DM verhängt worden ist und die Staatsanwaltschaft erklärt hat, sie nehme an der Hauptverhandlung nicht teil. Hat die Staatsanwaltschaft diese Erklärung nicht abgegeben, bleibt es bei der Notwendigkeit ihrer Zustimmung.

Zu Nummer 4c (§ 49 a Abs. 1 Satz 4)

§ 49a ist durch das Justizmitteilungsgesetz und Gesetz zur Änderung kostenrechtlicher Vorschriften und anderer Gesetze vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430) in das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten eingefügt worden. Nach Absatz 1 Satz 4 unterbleibt eine Datenübermittlung, soweit für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, daß schutzwürdige Interessen des Betroffenen an dem Ausschluß der Übermittlung überwiegen. Diese Vorschrift entspricht dem durch dasselbe Gesetz eingeführten § 13 Abs. 2 Satz 1 EGGVG. Dort ist aber gemäß Beschluß des Rechtsausschusses das Wort „erkennbar“ durch das Wort „offensichtlich“ ersetzt worden. Damit sollte klargestellt werden, daß im Einzelfall keine Ermittlungen erforderlich sind (vgl. Ausschußbericht Drucksache 13/7489, S. 6, 54). Bei § 49 Abs. 1 Satz 4 OWiG ist die entsprechende Änderung dagegen unterblieben. Sie wird hiermit nachgeholt.

Zu Nummer 4d (§ 56 Abs. 1)

Der Rechtsausschuß hat den Vorschlag aus dem SPD-Entwurf insoweit übernommen, als in Satz 1 der

Mindestbetrag des Verwarnungsgeldes auf 10 DM angehoben worden ist. Dagegen hat er den Höchstbetrag des geltenden Rechts beibehalten.

Satz 2 ist ohne inhaltliche Änderung sprachlich klarer gefaßt.

Zu Nummer 6 a (§ 72 Abs. 6 neu)

Der Rechtsausschuß hat im Grundsatz einen Vorschlag des SPD-Entwurfs aufgegriffen, wonach bei der Entscheidung durch Beschluß im allseitigen Einverständnis auf die Begründung des Beschlusses verzichtet werden kann. Dieses Einverständnis wird das Gericht spätestens mit der Anfrage, ob im schriftlichen Verfahren entschieden werden kann, einzuholen haben. Anders als nach dem Vorschlag hat es der Rechtsausschuß allerdings vorgezogen, die Modalitäten des Verfahrens auszuformulieren.

Zu Nummer 7 (§ 73 Abs. 2)

Der Rechtsausschuß hat den Vorschlag des Regierungsentwurfs dahin modifiziert, daß eine absolute Verpflichtung des Betroffenen zum Erscheinen in der Hauptverhandlung nur besteht, wenn seine Anwesenheit zur Aufklärung wesentlicher Gesichtspunkte des Sachverhalts erforderlich ist. Geht es nur um unwesentliche Gesichtspunkte, ist er auf Antrag von der Verpflichtung zum Erscheinen zu entbinden, wenn die übrigen Voraussetzungen dafür vorliegen. Der Rechtsausschuß will dadurch verhindern, daß Kleinigkeiten zum Anlaß genommen werden, den Betroffenen, dessen Anwesenheit in der Hauptverhandlung an sich sachlich nicht erforderlich ist, u. U. über größere Entfernungen zum Erscheinen in der Hauptverhandlung zu zwingen.

Zu Nummer 7 (§ 74)

Der Rechtsausschuß ist grundsätzlich dem Regierungsentwurf gefolgt. Allerdings hat er entsprechend dem SPD-Entwurf die Belehrungspflicht in Absatz 3 und die Wiedereinsetzungsmöglichkeit in Absatz 4 auf die Fälle der normalen Hauptverhandlung ohne Betroffenen nach Absatz 1 ausgedehnt. Damit soll der Betroffene in den Fällen geschützt werden, in denen er zur Hauptverhandlung kommen will, aber durch von ihm nicht zu vertretende Umstände daran gehindert wird, ohne daß er das Gericht rechtzeitig verständigen kann, etwa wenn er in einem Verkehrsstau auf der Autobahn steckenbleibt.

Zu Nummer 10 a (§ 78 Abs. 5 neu)

Entsprechend dem Änderungsantrag in Ausschußdrucksache 95 zu dem SPD-Entwurf hat der Rechtsausschuß dem Richter beim Amtsgericht durch Satz 1 die Möglichkeit eröffnen wollen, von der Zuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle in der Hauptverhandlung abzusehen. Der Richter ist dann allein für das Protokoll verantwortlich. Der Rechtsausschuß will damit vermeiden, daß Urkundsbeamte längere Zeit in Hauptverhandlungen anwesend sein müssen, in denen es für sie nicht viel zu tun gibt. Dadurch sollen die Geschäftsstellen entlastet werden. Ist allerdings die Notwendigkeit der Anwesenheit eines Urkundsbeamten abzusehen, so unterläßt der

Richter eine entsprechende Anordnung und es bleibt bei der Anwesenheitspflicht für den Urkundsbeamten. Die Justizverwaltung muß sich hierauf einstellen und darf den Richter nicht unter Druck setzen, von der Zuziehung abzusehen. Der Rechtsausschuß hat deshalb in der Unanfechtbarkeitsvorschrift des Satzes 2 klargestellt, daß die Entscheidung über die Nichtzuziehung durch Beschluß, also in richterlicher Unabhängigkeit, ergeht und keine Maßnahme der Justizverwaltung darstellt. Aus Satz 2 folgt ferner, daß es auch nicht anfechtbar ist, wenn der Richter die Nichtzuziehung des Urkundsbeamten nicht beschließt.

Der Rechtsausschuß legt Wert auf die Feststellung, daß er diese Erleichterung nur für das Bußgeldverfahren, aber keineswegs für das Strafverfahren als angemessen ansieht.

Zu Nummer 11 (§ 79 Abs. 1 Nr. 3)

Die vom Rechtsausschuß beschlossene Fassung stellt eine Kombination der Vorschläge des Regierungsentwurfs und des SPD-Entwurfs dar. Sie folgt mit dem Schwellenwert von 1200 DM dem Regierungsentwurf, erklärt aber entsprechend dem SPD-Entwurf die Rechtsbeschwerde auch in den Fällen für zulässig, in denen ein Fahrverbot ausgesprochen oder beantragt war oder von der Verhängung eines im Bußgeldbescheid ausgesprochen gewordenen Fahrverbots abgesehen worden ist. Damit soll sichergestellt werden, daß alle auf ein Fahrverbot bezogenen Entscheidungen der Amtsgerichte trotz der Anhebung des Beschwerdewertes weiterhin der Nachprüfung mit der Rechtsbeschwerde unterliegen.

Zu Nummer 12 (§ 80)

Der Rechtsausschuß hat den Schwellenwert in Absatz 2 Nr. 1 entsprechend dem Vorschlag des SPD-Entwurfs von 75 DM auf 200 DM angehoben (Regierungsentwurf: 150 DM).

In Absatz 4 Satz 3 ist entsprechend dem SPD-Entwurf das Erfordernis der Einstimmigkeit gestrichen, da nach dem neuen § 80 a Abs. 2 Nr. 2 in der Fassung der Nummer 13 das Oberlandesgericht über die Zulassung der Rechtsbeschwerde ohnehin nur noch mit einem Richter entscheidet. Bei der Entscheidung durch einen Richter macht auch das Erfordernis der offensichtlichen Unbegründetheit keinen Sinn mehr; es ist deshalb ebenfalls gestrichen worden.

Zu Artikel 2 – Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

Ohne inhaltliche Änderung des Vorschlags des Regierungsentwurfs ist lediglich der Rahmentext redaktionell verbessert.

Zu Artikel 4 – Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 25 Abs. 2 a)

Der Rechtsausschuß hat einen Vorschlag des SPD-Entwurfs in modifizierter Form aufgegriffen, durch den die Justiz von Einsprüchen entlastet werden soll,

die allein eingelegt werden, um die Wirksamkeit der Fahrverbote auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Der Rechtsausschuß hat den Vorschlag, wonach der Betroffene innerhalb von vier Monaten nach Rechtskraft des Bußgeldbescheides den Zeitpunkt des Fahrverbots generell selbst bestimmen kann, auf Fälle begrenzt, in denen in den zwei Jahren zuvor kein Fahrverbot gegen den Betroffenen verhängt wurde. Durch die Bestimmung des Satzes 2 wird Mißbrauch ausgeschlossen, der darin bestehen könnte, daß ein Betroffener mehrere kurz hintereinander verhängte Fahrverbote zusammenlegt. Satz 2 bestimmt, daß in diesen Fällen in Abweichung von der sonst gültigen Regelung ausnahmsweise die Fahrverbotsfristen addiert werden.

Zu Nummer 2 (§ 25 Abs. 8)

Über den Zeitpunkt der Wirksamkeit des Fahrverbotes muß der Beetroffene belehrt werden.

Zu Artikel 5 – Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Patentamts im Vereinigten Wirtschaftsgebiet

Die in § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Errichtung eines Patentamts im Vereinigten Wirtschaftsgebiet vom 12. August 1949 (WiGBI. S. 251) enthaltene Verordnungsermächtigung zur Errichtung von Zweigstellen des Deutschen Patentamts wird aufgehoben. § 1 Abs. 3 a. a. O. ermächtigt den Vorsitzenden des Verwaltungsrats des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, mit Zustimmung des Wirtschaftsrates Zweigstellen des Patentamts zu errichten. Auf der Grundlage dieser Verordnungsermächtigung ist vom Bundesministerium der Justiz die Verordnung über die Er-

richtung einer Zweigstelle des Deutschen Patentamts in Groß-Berlin vom 20. Januar 1950 (BGBl. S. 6) mit Zustimmung des Deutschen Bundestages erlassen worden.

Aus heutiger staatsrechtlicher Sicht ist die Einrichtung und Auflösung von Zweigstellen oder Dienststellen einer selbständigen Bundesoberbehörde (Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 GG) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Ausfluß der Organisationsgewalt. Einer Verordnung bedarf es dazu nicht. Mit der Aufhebung der Verordnungsermächtigung wird daher ein umständlicher Mechanismus beseitigt. Dies gilt um so mehr, als die Verordnungsermächtigung die Zustimmung des Deutschen Bundestages (als dem Rechtsnachfolger des Verwaltungsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebiets) vorsieht (vgl. hierzu auch Artikel 6).

Zu Artikel 6 – Aufhebung der Verordnung über die Errichtung einer Zweigstelle des Deutschen Patentamts in Groß-Berlin

Mit der Aufhebung der Verordnung über die Errichtung einer Zweigstelle des Deutschen Patentamts in Groß-Berlin vom 20. Januar 1950 wird zugleich die Aufhebung der in § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Errichtung des Deutschen Patentamts enthaltenen Ermächtigungsgrundlage für die Errichtung und Auflösung von Zweigstellen des Deutschen Patentamts nachvollzogen (vgl. hierzu auch Artikel 5).

Zu Artikel 7 – Inkrafttreten

Nach dem neuen Satz 1 treten die Artikel 5 und 6 am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft. Im übrigen bleibt es nach Satz 2 bei der Inkrafttretensregelung des Regierungsentwurfs.

Bonn, den 24. September 1997

Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten

Berichterstatter

Alfred Hartenbach

Berichterstatter

Jörg van Essen

Berichterstatter

